

Schnittstelle der Eingliederungshilfe zur Bundesagentur für Arbeit

Webinar im Rahmen des Projektes
„Umsetzungsbegleitung BTHG“ des Deutschen
Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

25. August 2020

Prof. Dr. Katja Nebe

Universität Halle-Wittenberg

Gliederung

1. Menschenrecht auf Teilhabe an Arbeit
2. Inklusiver Arbeitsmarkt – Realität oder ferne Illusion?
3. Leistungen zur Teilhabe
4. Personenzentrierte Instrumente
5. Schnittstellen – Fallbeispiele
6. Unverzichtbar: betriebliche Akteure
7. Ganzheitliches Verfahren:
Lebensverlaufsperspektive
8. Resümee

Gliederung

1. Menschenrecht auf Teilhabe an Arbeit
2. Inklusiver Arbeitsmarkt – Realität oder ferne Illusion?
3. Leistungen zur Teilhabe
4. Personenzentrierte Instrumente
5. Schnittstellen – Fallbeispiele
6. Unverzichtbar: betriebliche Akteure
7. Ganzheitliches Verfahren:
Lebensverlaufsperspektive
8. Resümee

1. Menschenrecht auf Teilhabe

Art. 27 UN-BRK

Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.

Art. 26 UN-BRK

→ Für ein Höchstmaß an Unabhängigkeit und umfassende Fähigkeiten sowie die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens organisieren die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Beschäftigung.

1. Menschenrecht auf Teilhabe

Art. 3 Abs. 3 S. 2 Grundgesetz

Die staatliche Gleichstellungspflicht zugunsten behinderter Menschen umfasst den **Anspruch auf die Ermöglichung gleichberechtigter** Teilhabe nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen, personellen, sachlichen und organisatorischen Möglichkeiten.

Sozialstaatliche Rehabilitation ist durch einen Anspruch auf Schutz vor Diskriminierung zu gewähren (BVerfG, 30.1.2020, 2 BvR 1005/18, NJW 2020, 1282, Rn. 36, 42; spricht von einem Paradigmenwechsel).

1. Menschenrecht auf Teilhabe

Staatenberichtsverfahren zur Umsetzung UN-BRK („Abschließende Bemerkungen“ vom 13. Mai 2015) zahlreiche Handlungsempfehlungen, u.a. für inklusiven Arbeitsmarkt und zur Überwindung der Segregation des deutschen Arbeitsmarktes

Reaktion der Bundesrepublik: BTHG-Reform

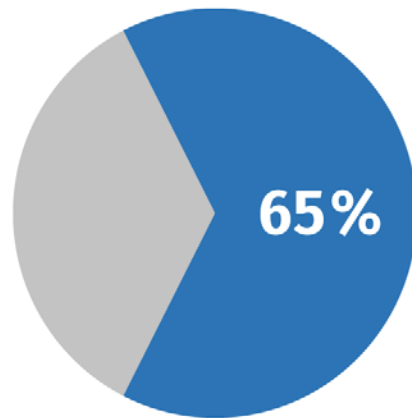
→ „**Teilhabe am Arbeitsleben** gehört daher zu den Kernbereichen der Politik der Bundesregierung für Menschen mit Behinderungen und ist ein **zentrales Handlungsfeld** des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK.“ (BT-Drs. 18/9522, S. 189)

Gliederung

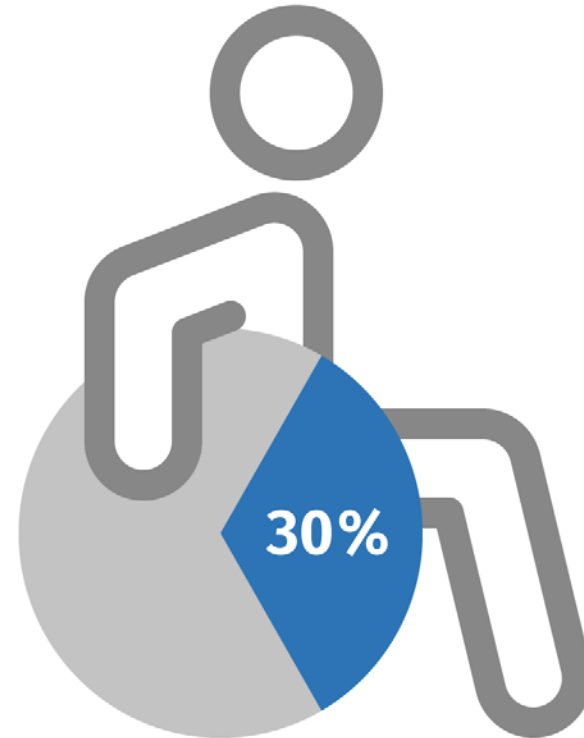
1. Menschenrecht auf Teilhabe an Arbeit
2. Inklusiver Arbeitsmarkt – Realität oder ferne Illusion?
3. Leistungen zur Teilhabe
4. Personenzentrierte Instrumente
5. Schnittstellen – Fallbeispiele
6. Unverzichtbar: betriebliche Akteure
7. Ganzheitliches Verfahren:
Lebensverlaufsperspektive
8. Resümee

2. Inklusiver Arbeitsmarkt – Realität oder ferne Illusion?

Teilhabe am Berufsleben 2017



Menschen ohne Behinderung



Menschen mit Behinderung

2. Inklusiver Arbeitsmarkt – Realität oder ferne Illusion?

- Noch deutlicher die Exklusionsrisiken im Brennglas der aktuellen Corona-Krise
 - Beispiel: KuG – wird von BA nicht geleistet für Beschäftigte in einer WfbM oder Menschen mit Budget für Arbeit
 - Zwar Verzicht des Bundes einmalig auf 10 % aus der Ausgleichsabgabe und Überlassung an Integrationsämter der Länder (rund 60 Mio. €; vgl. BGBl. 2020 I S. 1595) zur Kompensation für gesunkene Arbeitsentgelte; aber nicht gesichert, dass dies auch bei WfbM-Beschäftigten ankommt; (dazu Eckpunktepapier: <https://www.integrationsaemter.de/Aktuell/72c11769i1p/index.html>)
 - Ausstattung Home-Office – barrierefrei auch für behinderte Arbeitnehmer*innen → Ressourcen mitgedacht in Betrieben und bei Leistungsträgern?

Gerade in allgemeinen oder ökon. Krisen darf Beeinträchtigung nicht zum besonderen Exklusionsrisiko führen. Inklusiv bedeutet: „Rettungssysteme“ für alle Menschen gleichermaßen!

Gliederung

1. Menschenrecht auf Teilhabe an Arbeit
2. Inklusiver Arbeitsmarkt – Realität oder ferne Illusion?
3. Leistungen zur Teilhabe
4. Personenzentrierte Instrumente
5. Schnittstellen – Fallbeispiele
6. Unverzichtbar: betriebliche Akteure
7. Ganzheitliches Verfahren:
Lebensverlaufsperspektive
8. Resümee

3. Leistungen zur Teilhabe

§ 5 SGB IX

Zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden erbracht:

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
5. Leistungen zur sozialen Teilhabe.

3. Leistungen zur Teilhabe

Schnittstellen EGH/BA

| Leistungsgruppen, § 5 Reha-Träger, § 6 | Bundesagentur für Arbeit | GRV | Eingliederungshilfe- träger |
|--|-----------------------------|------|---|
| Leistungen zur med. Reha | nein | ja | ja |
| Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben <i>(§§ 49 – 63 SGB IX)</i> | ja | ja | grds. ja, aber nur: Leistungen zur Beschäftigung (§ 111) |
| Leistungen zur Teilhabe an Bildung <i>(§ 75 SGB IX)</i> | nein | nein | ja |
| Leistungen zur sozialen Teilhabe <i>(§§ 76 – 84 SGB IX)</i> | nein | nein | ja |

3. Leistungen zur Teilhabe

Schnittstellen EGH/BA

| Leistungsgruppen, § 5 Reha-Träger, § 6 | Bundesagentur für Arbeit | GRV | Eingliederungshilfe- träger |
|---|---|-------------------------------|---|
| Leistungen zur med. Reha | nein | ja | ja |
| Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 49 – 63 SGB IX) | ja §§ 112-129 SGB III § 16 SGB II | ja §§ 16, 10, 11 SGB VI | grds. ja, aber nur: Leistungen zur Beschäftigung (§ 111) |
| Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 75 SGB IX) | nein | nein | ja § 112 SGB IX |
| Leistungen zur sozialen Teilhabe (§§ 76 – 84 SGB IX) | nein | nein | ja, §§ 113-116 SGB IX |

3. Leistungen zur Teilhabe

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben/Leistungen zur Beschäftigung

Vorrang/Nachrang

Praktische Relevanz für LTA:

1. BA
2. EGH
3. GRV

Theoretische Begründung durch Vor- und Nachrangregelungen:

3. Leistungen zur Teilhabe

Theoretischer Nachrang der EGH gem. **§ 91 Abs. 1 SGB IX**:

→ „Eingliederungshilfe erhält, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.“

Theoretischer Nachrang der BA gegenüber GRV

→ **§ 22 Abs. 2 SGB III**: Allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dürfen nur erbracht werden, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX zuständig ist.

Wegen besonderer Voraussetzungen der GRV aber nur theoretischer Vorrang der GRV gegenüber BA und EGH:

→ versicherungsrechtliche und persönliche Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, **§§ 10, 11 SGB VI**

3. Leistungen zur Teilhabe

Zudem: **Verantwortung** und materielle Leistungen

| | BA | GRV | EGH |
|--|--|------------------------------------|--|
| Verantwortung für Arbeitsmarkt | ja, vgl. §§ 1 ff. SGB III | nein | nein |
| Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben <i>(§§ 49 ff. SGB IX)</i> | §§ 49 ff. SGB IX §§ 112 ff. SGB III § 16 SGB II | §§ 49 ff. SGB IX § 16 SGB VI | Nur beschränkt als Leistungen zur Beschäftigung, § 111 SGB IX |
| Besondere Verantwortung für (schwer)behinderte Menschen für Eingliederung in Arbeitsmarkt | ja, § 187 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 SGB IX | nein | nein |

3. Leistungen zur Teilhabe

§ 111 SGB IX Leistungen zur Beschäftigung

(1) Leistungen zur Beschäftigung umfassen

1. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62,
2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 sowie
3. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61.

(2) Leistungen nach Absatz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Aufnahme oder Fortsetzung der Beschäftigung erforderlich sind. [...]

(3) Zu den Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 gehört auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59.

→ EGH nur noch zuständig für WfbM-Arbeitsbereich, für Leistungen anderer Anbieter und für BfA sowie Gegenstände und Hilfsmittel

→ ansonsten keine weiteren LTA durch EGH

3. Leistungen zur Teilhabe

Begründung des BTHG-Gesetzgebers:

BT-Drs. 18/9522, S. 283

→ Streichung des Verweises auf die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in ihrer Gesamtheit (so aber noch § 54 SGB XII a.F.); „Ausfallbürgschaft der EGH“ für von BA nicht erbrachte LTA verbietet sich; Beschränkung der **Zuständigkeit der EGH** nur noch auf **nicht erwerbsfähige Personen**

Probleme:

- Unklare Grenzlinie, denn „nicht erwerbsfähig“ auch Vor. für § 49 SGB IX. → Begriff der „Erwerbsfähigkeit“ im Teilhaberecht zwangsläufig anders zu definieren als im Rentenrecht, denn Teilhabeleistungen müssen vorrangig vor Renten geleistet werden und dürfen daher nicht an strengen rentenrechtlichen Voraussetzungen gemessen werden.
- Personenzentrierte Teilhabe setzt mehr voraus als nur dauerhaften Lohnkostenzuschuss.

3. Leistungen zur Teilhabe

Exkurs:

- Definition „teilweise und voll erwerbsgemindert“ in § 43 Abs. 1/Abs. 2 S. 2 SGB VI (im Rentenrecht):

„**Teilweise erwerbsgemindert** sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens sechs Stunden** täglich erwerbstätig zu sein.“

- „**Voll erwerbsgemindert** sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens drei Stunden täglich** erwerbstätig zu sein.“

Diese Maßstäbe nicht verlangt für Teilhabeleistungen!!!

3. Leistungen zur Teilhabe

Voraussetzungen für LTA gem. § 49 Abs. 1 SGB IX:

„Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die **Erwerbsfähigkeit** von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.“

Definition von Erwerbsfähigkeit i.S.d. § 49 SGB IX zwar nicht im Gesetz, aber:

„Erwerbsfähig ist, wer ein kalkulierbares Maß an Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit in ein Arbeitsverhältnis unter Wettbewerbsbedingungen einbringen kann.“ (so LPK-SGB IX/Deusch, § 49 Rn. 7)

„Erwerbsfähigkeit im Sinne des Teilhaberechts ist die Fähigkeit, eine Erwerbs- oder Berufstätigkeit entsprechend dem bisherigen Beruf oder der bisherigen Tätigkeit dauernd auszuüben.“ (dazu Nebe in Gagel, § 112 Rn. 19)

Zu den damit verbundenen Dilemmata später noch einmal.

Schnittstellen EGH/BA – Bereich Bildung

| Leistungsgruppen, § 5 Reha-Träger, § 6 | Bundesagentur für Arbeit | GRV | Eingliederungshilfe- träger |
|--|-----------------------------|------|---|
| Leistungen zur med. Reha | nein | ja | ja |
| Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben <i>(§§ 49 – 63 SGB IX)</i> | ja | ja | grds. ja, aber nur: Leistungen zur Beschäftigung (§ 111) |
| Leistungen zur Teilhabe an Bildung <i>(§ 75 SGB IX)</i> | nein | nein | ja, gem. § 112 SGB IX |
| Leistungen zur sozialen Teilhabe <i>(§§ 76 – 84 SGB IX)</i> | nein | nein | ja |

Vorrangige Zuständigkeit (§ 91 SGB IX) der BA für Bildung für Berufszugang, denn insoweit auch Zuständigkeit der BA gem. §§ 112, 113, 117 SGB III, § 49 Abs. 3 SGB IX (vgl. BSG, 20.04.2016, AZ: B 8 SO 20/14 R – Gebärdendolmetscher für Hochschulstudium als LTA)

Schnittstellen EGH/BA – Bereich soziale Teilhabe

| Leistungsgruppen, § 5 Reha-Träger, § 6 | Bundesagentur für Arbeit | GRV | Eingliederungshilfe- träger |
|---|-----------------------------|------|--|
| Leistungen zur med. Reha | nein | ja | ja |
| Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 49 – 63 SGB IX) | ja | ja | grds. ja, aber nur: Leistungen zur Beschäftigung (§ 111) |
| Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 75 SGB IX) | nein | nein | ja |
| Leistungen zur sozialen Teilhabe (§§ 76 – 84 SGB IX) | nein | nein | ja, gem. §§ 113-116 SGB IX |

Auch hier: Vorrangige Zuständigkeit der BA beachten (91 SGB IX) z.B. statt Mobilität im Rahmen der sozialen Teilhabe (§ 114 SGB IX), LTA für Bildung für Berufszugang gem. §§ 112, 113, 117 SGB III, § 49 Abs. 3 SGB IX (vgl. BSG, 24.02.2016, AZ: B 8 SO 18/14 R)

3. Leistungen zur Teilhabe

Besonderheit bei Leistungsberechtigung gem. § 7 SGB II
(Grundsicherung für Arbeitssuchende)

→ d.h. Menschen

- zw. 15. und 65./67. Lebensjahr
- erwerbsfähig (§ 8 SGB II)
- hilfebedürftig (§ 9 SGB II) und
- gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

→ Leistungen nach SGB II durch Jobcenter, dieses aber nicht Reha-Träger (Verweis in § 16 SGB II auf §§ 112 ff. SGB III)

→ Lösung: § 6 Abs. 3 SGB IX

→ BA zuständiger Reha-Träger für LTA – Feststellung des Reha-Bedarfs, aber

→ Jobcenter zuständiger Kostenträger für LTA, d.h. Jobcenter entscheidet

→ Besonderheiten im Verfahren: § 6 Abs. 3 S. 3-5 SGB IX

Gliederung

1. Menschenrecht auf Teilhabe an Arbeit
2. Inklusiver Arbeitsmarkt – Realität oder ferne Illusion?
3. Leistungen zur Teilhabe
4. **Personenzentrierte Instrumente**
5. Schnittstellen – Fallbeispiele
6. Unverzichtbar: betriebliche Akteure
7. Ganzheitliches Verfahren:
Lebensverlaufsperspektive
8. Resümee

4. Personenzentrierte Instrumente

Vom allg. Arbeitsmarkt → geschützter Teil des allg. Arbeitsmarktes →
Rehabilitationseinrichtung

- LTA zur behinderungsgerechten Ausbildung bzw. behinderungsgerechten Beschäftigung direkt im Betrieb/beim Arbeitgeber - §§ 49, 50 SGB IX (z.B. Arbeitsassistenz)
- Inklusionsbetriebe – § 215 SGB IX
- Unterstützte Beschäftigung - § 55 SGB IX
- Budget für Arbeit - § 61 SGB IX
- Budget für Ausbildung - § 61a SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe bei anderen Leistungsanbietern - § 60 SGB IX
- Ausgelagerte WfbM-Arbeitsplätze - § 219 Abs. 1 S. 5 SGB IX
- Werkstatt für behinderte Menschen - §§ 56 - 59 SGB IX

4. Personenzentrierte Instrumente

- Ziel des BTHG: **Transformationsprozess** der Teilhabeleistungen: Von der institutionszentrierten Versorgung **zur personenzentrierten Versorgung**
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben seit 1.1.2018 fast unverändert in §§ 49 ff. SGB IX
- Ziel: „Passgenaue Leistungen“ zur Förderung größtmöglicher Teilhabe am allg. Arbeitsmarkt (BT-Drs. 18/9522, S. 194)
- Eine der wichtigsten Änderungen: Budget für Arbeit und neue Leistungsanbieter
- Nachträglich: § 61a SGB IX (Budget für Ausbildung)

§ 61 Budget für Arbeit (i.d.F. BTHG, gültig seit 1.1.2018)

- (1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als LTA ein Budget für Arbeit (BfA).
- (2) Das BfA umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75% des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles. Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach S. 2 2. Hs. nach oben abgewichen werden.
- (3) Ein Lohnkostenzuschuss ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um durch die ersatzweise Einstellung eines Menschen mit Behinderungen den Lohnkostenzuschuss zu erhalten.
- (4) Die am Arbeitsplatz wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden.
- (5) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen zur Beschäftigung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen, besteht nicht.

Das Budget für Arbeit gem. § 61 (BfA)

-> **Voraussetzungen:**

- behinderter Mensch mit Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich d. WfbM*
- Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrages mit tarifvertraglicher o. ortsüblicher Entlohnung (Minijobs ausgenommen)

***Wer hat Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM?**

- behinderte Menschen, bei denen wegen Art oder Schwere der Behinderung

1. eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich der Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb (§ 215) oder

2. eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder berufliche Ausbildung (§ 49 Abs. 3 Nr. 2 bis 6) nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommt und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

Hinweis: bestehende Erwerbsminderung verlangt das Gesetz nicht!! (auch wenn in der Gesetzesbegründung verschiedentlich von dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen die Rede ist).

Das Budget für Arbeit gem. § 61

-> Leistungen

- Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber, i.H.v. bis zu 75% des Arbeitsentgelts, max. 40% der Bezugsgröße nach § 18 I SGB IV, d.h. zurzeit max. 1.274 €
- Aufwendungsersatz für wg. Behinderung erforderliche Anleitung/Begleitung am Arbeitsplatz (z.B. Jobcoach)
- keine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen zur Beschäftigung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen
- unbefristetes Rückkehrrecht bei Scheitern des BfA (§ 220 Abs. 3 SGB IX)

Verhältnis zu sonstigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)

-> BfA i.S.d. § 61: besondere Form von LTA für die Zeit nach beruflicher Bildung, d.h. alternativ zu:

- Arbeitsbereich WfbM
- individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung
- berufliche Anpassung und Weiterbildung oder
- erneute berufliche Ausbildung.

-> BfA schließt wiederum andere/weitere LTA gem. §§ 49 ff. SGB IX nicht aus,

- z.B. Fahrtkosten oder Gebärdendolmetscher oder Hilfsmittel oder techn. Arbeitsplatzmaßnahme

§ 61 SGB IX – gilt nicht nur für Übergänger!

- Voraussetzung für BfA ist Leistungsberechtigung für Arbeitsbereich WfbM
- nicht vorausgesetzt ist tatsächliches Durchlaufen des Arbeitsbereiches (vgl. auch BT-Drs. 18/9522, S. 253)
- Problem: typischerweise gestuftes WfbM-Verfahren, d.h. erst Eingangsverf. -> dann Berufsbildungsbereich -> dann Arbeitsbereich; zumindest Eingangsverfahren gilt bisher als obligatorisch
- Folgt daraus deren Durchlaufen als Voraussetzung für BfA? **Nein!** Leistungen im Eingangsverfahren (Eingliederungsplan) oder Berufsbildungsbereich können auch anderweitig erbracht werden/worden sein (vgl. § 58 Abs. 1 S. 2 SGB IX).

Außerdem ist BfA auch vorgesehen für:

- > behinderte Jugendliche im Anschluss an berufliche Bildung
- > oder andere WfbM-Berechtigte, die Leistungen dort nie beansprucht haben

Zuständigkeit/Finanzierung von Lohnzuschüssen

- für BfA iSv. § 61 gilt Zuständigkeit wie für Arbeitsbereich der WfbM, vgl. § 63 Abs. 3 S. 2, Abs. 2 SGB IX
 - > für BfA gem. § 61: überwiegend Eingliederungshilfe-Träger zuständig
- Unterstützung ebenso durch Integrationsämter zulässig, § 185 III Nr. 6 SGB IX/§ 14 I Nr. 6 SchwbAV
- > auf Landesebene: Klärung der zuständigen EGH-Träger und dann Vereinbarungen zwischen EGH-Träger und IA über Ausgestaltung des BfA

Problem – Fehlsteuerung bleibt!!

- Seit BfA gem. § 61 SGB IX – reflexhafter Verweis seitens Bundesagentur (BA) und Rentenversicherung auf Eingliederungshilfe
- Ungünstig insoweit: Begründung des Gesetzgebers: BfA-Berechtigte seien von Versicherungspflicht gem. § 28 I Nr. 2 SGB III wegen dauerhafter Erwerbsminderung ausgeschlossen
- keine explizite gesetzliche Ausschlussregelung im SGB III
- zudem: Menschen mit bestimmten Beeinträchtigungen -> erhöhter Vermittlungsbedarf -> gesetzlich geregelt ist besondere Verantwortung der BA, vgl. § 187 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 SGB IX
- mit BTHG soll Fehlsteuerung in gerade EGH abgewendet werden
- Dieses Vorhaben wird nur bei aktiver Leistungsverantwortung durch BA/GRV gelingen!

Problem: mehrfache Zuständigkeit für Lohnkostenzuschüsse

- unklare Rechtslage zur Kombination verschiedener Lohn-/Eingliederungszuschüsse (EGZ)

→ z.B. EGZ gem. § 90 SGB III, bis zu 5 Jahre

→ BfA-Lohnkostenzuschuss (§ 61 SGB IX) hingegen dauerhaft

Lösung: Kombination von § 61 und §§ 49 III Nr. 1, 50 SGB IX möglich (dazu schon Nebe/Waldenburger, Budget für Arbeit S. 170 f.)

- Wichtig: rechtzeitige Gewährung (vgl. Rs. „Gröninger“)
- BfA wird nur gelingen, wenn kein Rückfall hinter die Praktiken in den Modellprojekten, sondern vielmehr Ausbau der geschaffenen Netzwerkstrukturen und Verantwortlichkeiten, vor allem: **ein Ansprechpartner** für Unternehmen

-> anzustreben: Vereinbarungen auf Landesebene nicht nur zwischen EGH und IA, sondern auch mit BA und GRV

Problem: Rentenrechtliche Erwerbsminderung

Nochmals:

bestehende Erwerbsminderung i.S.v. § 43 SGB VI verlangt das Gesetz für Inanspruchnahme eines BfA nicht!! (auch wenn in der Gesetzesbegründung verschiedentlich von dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen die Rede ist).

LTA sind Rehabilitationsleistungen und als solche vorrangig zu Rentenleistungen und schon deshalb nicht vom Vorliegen der rentenrechtlichen Voraussetzungen abhängig (**Vorrang von Reha-Leistungen vor Rente** würde sonst unterlaufen, **§ 9 Abs. 2 SGB IX**)

Problem: Sonstige Teilhabeleistungen

Typischerweise: § 61 SGB IX im Bereich Eingliederungshilfe

→ bei weiterem Teilhabebedarf: § 111 SGB IX – sehr begrenzt (Leistungen zur Beschäftigung), nur Hilfsmittel, z.B. keine Fahrkosten oder keine technische Hilfe am Arbeitsplatz

Lösung:

- Technische Arbeitshilfen: § 49 Abs. 8 S. 1 Nr. 5 SGB IX
 - Problem: EGH nur zuständig für Hilfsmittel wg. § 111 SGB IX
 - vorrangig GRV (§ 16 SGB VI) oder BA (§§ 112, 117 SGB III) jeweils i.V.m. § 49 Abs. 8 S. 1 Nr. 5 SGB IX)
- Fahrkosten: § 49 Abs. 3 Nr. 1 oder § 49 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX
 - Problem: keine Zuständigkeit der EGH, § 111 SGB IX
 - Nur GRV (§ 16 SGB VI) oder BA (§§ 112, 113, 44 SGB III)

Problem: Sonstige Teilhabeleistungen

- Ergänzung des Anspruchs gem. §§ 61, 111 SGB IX (BfA) durch weitere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. §§ 49 ff. SGB IX erforderlich
- insoweit problematisch aktuelle Rspr. (vgl. BSG, 26.2.2020, B 5 R 1/19 R, Rn. 27 f.)
- danach Reha-Ziel der GRV: Eingliederung in allg. Arbeitsmarkt zur Erwirtschaftung eigener Rentenanwartschaften durch Erwerbstätigkeit
- BSG
 - dieses Ziel der Teilhabeleistungen durch GRV nicht erreichbar in WfbM
 - Entgegen § 63 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX keine Zuständigkeit der GRV für LTA im Eingangsbereich und Berufsbildungsbereich, wenn dauerhafte Tätigkeit in der WfbM absehbar
 - insoweit auch keine Benachteiligung der WfbM-Beschäftigten, da ja mit BA ein Reha-Träger verfügbar
- Kritik:
 - gleichwohl Diskriminierung, da versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt
 - Verantwortung für Chance der Überleitung auf allg. Arbeitsmarkt (z.B. aus Eingangsbereich oder aus Berufsbildungsbereich) wird noch früher allein auf BA verlagert
 - Frage: diese Rspr. auch für BfA-Beschäftigte übertragbar? Wohl ja

Gliederung

1. Menschenrecht auf Teilhabe an Arbeit
2. Inklusiver Arbeitsmarkt – Realität oder ferne Illusion?
3. Leistungen zur Teilhabe
4. Personenzentrierte Instrumente
5. Schnittstellen – Fallbeispiele
6. Unverzichtbar: betriebliche Akteure
7. Ganzheitliches Verfahren:
Lebensverlaufsperspektive
8. Resümee

5. Schnittstellen – Fallbeispiele

(1) Bisher WfbM-Beschäftigung und mit BfA Übergang auf allg. Arbeitsmarkt?

- Übergang auf allg. Arbeitsmarkt als Aufgabe der WfbM, § 219 Abs. 1 S. 3 SGB IX
- Denkbar: BfA gem. § 61, 99, 111 SGB IX, zuständig: EGH, § 63 Abs. 3 S. 2, 63 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX; daneben durch EGH nur Hilfsmittel/Gegenstände, § 111 SGB IX
- Vorrang der BA i.S.d. § 91 SGB IX? → zuständig für Übergang, § 187 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX mit LTA gem. §§ 112 ff., d.h. einschließlich Eingliederungszuschüssen, diese aber nur befristet
- Denkbare Lösung: vergleichbar der Regelung zur Arbeitsassistenz (§ 49 Abs. 8 S. 2 SGB IX), zeitlich versetzt, erst BA und wenn dauerhafter Zuschuss erforderlich, dann anschließend EGH

5. Schnittstellen – Fallbeispiele

(2) Langjährig sozialversicherungspflichtig beschäftigt, nach langjähriger AU ohne Rückkehrmöglichkeit in alten Job mit BfA Wiedereinstieg?

- Wer verantwortlich für Organisation der Rückkehr? (es fehlt klare Aufgabe eines Dienstleisters, vgl. WfbM, § 219 Abs. 1 S. 3 SGB IX)
- Beauftragung eines IFD durch Reha-Träger, §§ 192 f. SGB IX
- Denkbar wiederum BfA zu Lasten EGH
- Aber wiederum evtl. Vorrang, hier nicht nur der BA, sondern vor allem der GRV, da auch diese – zumindest befristet - EGZ zu leisten hat (vgl. § 16 SGB VI i.V.m. § 49 Abs. 3 Nr. 1, 50 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 SGB IX)
- Denkbare Auflösung: vergleichbar der Regelung zur Arbeitsassistenz (§ 49 Abs. 8 S. 2 SGB IX), zeitlich versetzt, erst GRV und wenn dauerhafter Zuschuss erforderlich, dann EGH
- Problem: BSG, 26.2.2020, B 5 R 1/19 R, Rn. 27 f.: Reha-Ziel der GRV: Eingliederung in allg. Arbeitsmarkt zur Erwirtschaftung eigener Rentenanwartschaften durch Erwerbstätigkeit → dann evtl. doch nur BA statt GRV? (noch zu diskutieren)

5. Schnittstellen – Fallbeispiele

(3) Nach Abschluss allg.bildende Schule: mit Budget für Ausbildung in Betrieb des allg. Arbeitsmarktes

→ zunächst BfAusbildung (§ 61a SGB IX) – zuständig ist BA

→ Sicherstellung anschließender Beschäftigung, wegen Nachrang der EGH (§ 91 SGB IX): Teilhabeleistungen der BA (§§ 112 ff. SGB IX)

Problem: soweit dauerhafter Lohnkostenzuschuss erforderlich, dann nach Ablauf der Höchstförderungsdauer wiederum BfA durch EGH, ggf. kombiniert mit LTA zu Lasten der BA (vgl. Beispiel 1)

5. Schnittstellen – Fallbeispiele

Offene Rechtsprobleme:

- GRV auch unzuständig, wenn mithilfe von EGZ Eingliederung in allg. Arbeitsmarkt und Prognose, dass dauerhafte „Minderleistung“ also dauerhaft Lohnkostenzuschuss erforderlich?
 - in jedem Fall aber BA und EGH zuständig
 - Lösung im Wege der **koordinierenden Regelungen der §§ 14 ff. SGB IX** – Antragstellung bei einem von beiden
 - Lücke allerdings: Anspruch auf Erstattung bei Selbstbeschaffung nicht für EGH, vgl. § 18 Abs. 7 SGB IX (insoweit fehlt Druckmittel gegenüber EGH)
 - Auflösung der doppelten Zuständigkeit für Lohnzuschuss
 - komplizierte Parallelzuständigkeit bei BfA durch EGH und notwendigen weiteren LTA (BA)
- umso wichtiger Teilhabeplan-/Gesamtplanverfahren

Gliederung

1. Menschenrecht auf Teilhabe an Arbeit
2. Inklusiver Arbeitsmarkt – Realität oder ferne Illusion?
3. Leistungen zur Teilhabe
4. Personenzentrierte Instrumente
5. Schnittstellen – Fallbeispiele
6. Unverzichtbar: betriebliche Akteure
7. Ganzheitliches Verfahren:
Lebensverlaufsperspektive
8. Resümee

6. Unverzichtbar: betriebliche Akteure

- inklusiver Arbeitsmarkt von aufnahmebereiten Betrieben abhängig

-> Das Recht auf Arbeit behinderter Menschen lässt sich nur realisieren und ein inklusiver Arbeitsmarkt nur verwirklichen, wenn Sozialrecht und Arbeitsrecht im wechselseitigen Zusammenwirken ihren Beitrag zur betriebsnahen und betrieblichen (Re)Habilitation leisten.

→ Arbeitgeber und Interessenvertretungen spielen eine zentrale Rolle für Transformation (vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 188 ff., 199)

6. Unverzichtbar: Betriebliche Akteure

- vgl. nur § 184 SGB IX (Zusammenarbeit der Integrationsämter und der Bundesagentur für Arbeit)
- Aufgaben der Integrationsämter, z.B. begleitende Hilfe im Arbeitsleben, § 185 SGB IX
- § 187 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX

Die **Bundesagentur** hat folgende Aufgaben:

...die Arbeitsvermittlung schwb Menschen einschließlich der Vermittlung von in WfbM Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“

- § 166 SGB IX
 - „Die Arbeitgeber treffen mit der **Schwerbehindertenvertretung** und den in § 176 genannten Vertretungen [BR, PR usw.]... eine verbindliche Inklusionsvereinbarung. [...] Das **Integrationsamt** soll insbesondere darauf hinwirken, dass unterschiedliche Auffassungen überwunden werden.“

6. Unverzichtbar: betriebliche Akteure

- Mitwirkung des Betriebsrates, § 80 Abs. 1 BetrVG
„Der Betriebsrat hat folgende allgemeine Aufgaben: ... Nr. 4 die Eingliederung schwerbehinderter Menschen einschließlich der Förderung des Abschlusses von Inklusionsvereinbarungen nach § 83 SGB IX und sonstiger besonders schutzbedürftiger Personen zu fördern;...“
- Erst recht Tarifvertragsparteien!!
 - Art. 9 Abs. 3 GG wahrnehmen!
 - Vorbild: EU-Rahmenvereinbarung über integrative Arbeitsmärkte (2010)
 - Diskriminierende Regeln beseitigen, vgl. nur § 33 TVöD
 - Übergangsermöglichende Tarifbestimmungen schaffen; Tarifverantwortung nicht nur für „Normalarbeitnehmer“, sondern für Beschäftigte (vgl. §§ 2 ArbSchG, 6 AGG u.a.) und Rehabilitanden

Gliederung

1. Menschenrecht auf Teilhabe an Arbeit
2. Inklusiver Arbeitsmarkt – Realität oder ferne Illusion?
3. Leistungen zur Teilhabe
4. Personenzentrierte Instrumente
5. Schnittstellen – Fallbeispiele
6. Unverzichtbar: betriebliche Akteure
7. Ganzheitliches Verfahren:
Lebensverlaufsperspektive
8. Resümee

7. Ganzheitliches Verfahren: Lebensverlaufsperspektive

- Im Rahmen von Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren müssen die im Lebensverlauf in Betracht kommenden Reha- und Sozialleistungsträger, einschließlich sonstiger Verantwortlicher einbezogen werden
- Nur so lassen sich nachteilige, exkludierende Weichenstellungen (Fehlsteuerungen) vermeiden.

Gliederung

1. Menschenrecht auf Teilhabe an Arbeit
2. Inklusiver Arbeitsmarkt – Realität oder ferne Illusion?
3. Leistungen zur Teilhabe
4. Personenzentrierte Instrumente
5. Schnittstellen – Fallbeispiele
6. Unverzichtbar: betriebliche Akteure
7. Ganzheitliches Verfahren:
Lebensverlaufsperspektive
8. Resümee

8. Resümee

- Inklusiver Arbeitsmarkt heißt: Einschluss aller Menschen und soziale Risikoabsicherung für alle Menschen
 - dauerhafter Lohnkostenzuschuss darf nicht zu Statusnachteilen in der Sozialversicherung führen
 - Einschluss in Arbeitslosenversicherung, unabhängig von individuellem Unterstützungsbedarf
 - Absicherung im Krankheitsfall, d.h. Krankengeld auch für BfA-Beschäftigte

Vielen Dank